

Daraus ergibt sich auch die Gefahr der Inspirierung solcher Personen, die sich mit Absichten des ungesetzlichen Verlassens der DDR beschäftigen. Um dem wirksam zu begegnen, ergibt sich für die Linie IX die Schlußfolgerung, durch eine qualifizierte Aufklärung dieser Verbrechen die Voraussetzungen für die Strafverfolgung der Täter zu schaffen und somit die vorbeugende Wirkung der Untersuchungstätigkeit weiter zu verstärken.

Grundsätzlich ist das Ersuchen um Auslieferung der Täter an die DDR in ihrem Recht auf Strafverfolgung begründet. Als souveräner sozialistischer Staat geht die DDR von der völkerrechtlich geregelten Gebietshoheit über ihr Territorium und der Personalhoheit über ihre Bevölkerung aus. Entsprechend der im § 80 StGB der DDR festgelegten räumlichen und persönlichen Geltung des Strafrechts übt die DDR ihre Strafhoheit auf alle innerhalb ihres Staatsgebietes oder durch ihre Staatsbürger begangenen Straftaten aus. Die von Militärpersonen der DDR an Angehörigen der Grenztruppen der DDR auf dem Territorium der DDR begangenen Tötungsverbrechen fallen somit auch unter ihre Gerichtsbarkeit.

Aufgrund des seitens der BRD propagierten und praktizierten Alleinvertretungsanspruchs ergeben sich bereits bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen fahnenflüchtige Mörder durch die zuständigen Militärstaatsanwälte Besonderheiten. Aus politischer, in der Auseinandersetzung mit der BRD zur Durchsetzung des Auslieferungsanspruchs der DDR begründeter Sicht wird auf die Einbeziehung der Straftatbestände des Terrors, der Fahnenflucht und anderer Militärstrafatbestände bewußt verzichtet. Damit wird das kriminelle Handeln, nämlich das Tötungsverbrechen, zur Grundlage der Auslieferungsforderung der DDR.